

Umweltamt, 07.11.2023

Antwort auf die Anfrage SPD Ratsfraktion vom 25.10.2023 zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz am 07.11.2023

Seit der Novellierung der Landesbauordnung NRW vom 21.12.2011 werden Kleinwindenergieanlagen bis 10 m Höhe für die Stromgewinnung von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

Anfrage:

Inwieweit ist der Verwaltung oder den Stadtwerken bekannt, in welchem Umfang, welche Anlagentypen und wieviel KW installiert wurden.

Antwort der Verwaltung:

Kleinwindanlagen bis zu 10 m Anlagengesamthöhe sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes, außer in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie Mischgebieten, sind gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 c BauO NRW genehmigungsfrei. Aufgrund der Genehmigungsfreiheit sind im Bauamt keine evtl. errichteten derartigen Anlagen in diesen Gebieten bekannt.

In den Bereichen, wo keine Genehmigungsfreistellung nach § 62 BauO NRW erfolgt, sind im Stadtgebiet 2 Anlagen mit jeweils 10 KW genehmigt worden. Nach Kenntnis der Stadtwerke sind bisher keine errichteten Kleinwindanlagen in genehmigungsfreien Bereichen bekannt.

Zusatzfrage 1:

In welchen Bereichen sind solche Kleinwindenergieanlagen besonders lohnenswert.

Antwort der Verwaltung:

Für die Errichtung von entsprechenden Kleinwindanlagen kämen nach Einschätzung der Stadtwerke nur einige wenige Flächen in Betracht. Gebäude in unmittelbarer Nähe sorgen für Luftverwirbelungen und die Energie des Windes nimmt potenziell stark ab, je kleiner eine Anlage ist. Daher müssten entsprechende niedrige Anlagen auf offenen flachen Flächen errichtet werden. Aber selbst auf den Flächen, die für einen Bau überhaupt in Frage kämen, ist der Ertrag, auf Grund der geringen Windverhältnisse (einsehbar über die Karten des deutschen Wetterdienstes), wirtschaftlich nicht darstellbar. Die Stadtwerke sehen daher die größere Chance im Ausbau von PV-Flächen. Hier sind die Potenziale deutlich größer.

i.A.

gez. Möller